

Satzung Coexister Germany e.V.:

Präambel:

Coexister ist eine Jugendbewegung, deren Ziel es ist, sozialen Frieden, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Freundschaften zwischen Menschen mit unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen und Weltanschauungen (spirituell, religiös, philosophisch), durch Zusammenarbeit und Durchführung gemeinsamer Aktionen in den Diensten der Gesellschaft und des Allgemeininteresses zu stärken. Dabei soll in erster Hinsicht jungen Menschen (zwischen 15 und 35 Jahren) die Möglichkeit gegeben werden, diese Bewegung mitzugestalten, Verantwortung zu übernehmen und von den Bildungsangeboten zu profitieren.

Unsere Überzeugung ist, dass Vielfalt eine Bereicherung ist und das Potential hat, eine Gesellschaft zu stärken, indem sie Austausch und Verständnis ermöglicht. Wir stehen für einen demokratisch-freiheitlichen und säkularen Staat mit einer vielfältigen und multireligiösen deutschen Gesellschaft, in der sich die Individuen mit Respekt und Verständnis gegenüberstehen. Wir verurteilen jede Form von Diskriminierung und sehen in der Begegnung den Schlüssel zum Zusammenhalt.

Wir erachten das Gesellschaftsmodell der *Aktiven Koexistenz*¹ im Sinne eines kooperativen Miteinanders von Menschen unterschiedlicher Glaubensrichtungen und Weltanschauungen, als einen positiven und notwendigen Beitrag zur Förderung eines friedlichen Zusammenlebens und zum Abbau gesellschaftlicher Spannungen.

Der Verein und seine Mitglieder² bekennen sich zu den Grundsätzen der **Diversität, Einheit, Freiheit, der inklusiven Identität, Geschwisterlichkeit und Aufrichtigkeit**, so wie sie im Grundsatzprogramm festgelegt sind, das der Satzung als Anhang beiliegt. Diese Grundprinzipien bilden die Basis, die allen unseren Mitgliedern gemeinsam sind und als Voraussetzung für unser Engagement gelten.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Coexister Germany e.V.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Berlin (Dänenstraße 17/18, 10439 Berlin).

¹ Siehe das Modell der „Coexistence active“ von Coexister France: <https://www.coexister.fr/notre-plaidoyer>

² In dieser Satzung verzichten wir auf das Gendern (vor allem aus Gründen der besseren Lesbarkeit). Die Formulierungen beziehen sich immer auf alle Geschlechter.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere der Bildung iSd. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO.

Zweck des Vereins ist die Förderung des sozialen Zusammenhalts durch interreligiösen und weltanschaulichen Dialog innerhalb junger Menschen verschiedener Glaubensüberzeugungen und unterschiedlicher Herkunft in Deutschland.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Umsetzung des Konzepts der aktiven Koexistenz verwirklicht, die sich an folgenden Maßnahmen orientiert:

1. **Dialogplattformen** als Orte der Begegnung, die dazu beitragen sollen, gegenseitiges Verständnis sowie Respekt füreinander zu entwickeln und Vorurteile zu überwinden (z. B. Diskussionsrunden, gegenseitiges Kennenlernen religiöser Feste und Rituale, u. ä.).
2. **Solidaritätsaktionen**, um in Gemeinschaft unsere Vielfaltigkeit in den Dienst der Gesellschaft zu stellen (z. B. zur Stärkung von sozialem Zusammenhalt, Gemeinschaftsgefühl, Gemeinwohl und Nachhaltigkeit).
3. **Sensibilisierung/Bewusstseinsbildung**, durch die wir Mitgliedern unserer Gesellschaft näher bringen möchten, wie wir trotz und in Differenzen vereint sein und miteinander leben können (z. B. Bildungsveranstaltungen, Workshops in Schulen, u. ä.).
4. Unterstützung, Ausbau und Empowerment lokaler Ortsgruppen, die den Auftrag von Coexister Germany e.V. lokal umsetzen.
5. Anregung eines öffentlichen Diskurses über die aktive, friedliche Koexistenz verschiedener Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand in Absprache mit den Mitgliedern während der Mitgliederversammlung. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht zurückerstattet werden.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Aus jeder lokalen Coexister Gruppe soll eine Kerngruppe Mitglied des Vereins sein (s. § 10).

Es können Personen die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Mitglieder des Beirates sind qua Amt als Ehrenmitglieder anzusehen. Sollten sie aus dem Amt des Beirates ausscheiden, behalten sie ihren Status als Ehrenmitglieder.

§ 8 (Beirat)

Der Beirat ist ein konsultatives Organ des Vereins, welche Experten aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Religion, Politik, Medien zusammenführen soll, um mögliche Strategien und Entwicklungen zu besprechen. Der Beirat kann mit Personen besetzt werden, die den Verein mit ihrer Expertise bereichern und unterstützen wollen. Mitglieder des Beirats können von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Beiratsmitglieder werden vom Vorstand

ernannt und stehen konsultativ dem Vorstand zur Seite. Der Beirat ist ein mögliches Organ, das aber nicht immer besetzt werden muss. Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt.

§ 9 Coexister GIYM (Global Interfaith Youth Movement)

Coexister Germany e.V. verfolgt das Ziel, den Auftrag und die Grundidee von Coexister in Deutschland umzusetzen. Dabei ist er Teil einer größeren Bewegung und steht im Austausch mit anderen nationalen Coexister-Vereinen (z. B. Coexister France) und Coexister GIYM.

§ 10 (Lokale Ortsgruppen)

Die im Vereinszweck angegebene aktive Koexistenz wird insbesondere durch die Gründung von lokalen Ortsgruppen verwirklicht. Der Vorstand von Coexister Germany e.V. hat insbesondere den Auftrag, den Aufbau lokaler Ortsgruppen zu unterstützen, die sich in ihren Zielen und ihrer Struktur den Grundsätzen von Coexister Germany e.V. verschreiben.

Folgende Kriterien gelten für die Ortsgruppen

1. Die Anerkennung als Ortsgruppe setzt voraus, dass mindestens zwei Mitglieder, die das 36 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der jeweiligen Region ansässig oder regelmäßig aktiv sind.
2. Die Ortsgruppe organisiert sich intern grundsätzlich selbstständig und eigenverantwortlich.
3. Die Ortsgruppe verpflichtet sich, nach den Prinzipien und der Satzung von Coexister Germany e.V. zu handeln und zu kommunizieren.
4. Die Ortsgruppe soll einen Repräsentanten zu der Mitgliederversammlung schicken. Der Repräsentant wird von der Ortsgruppe durch gemeinsamen Beschluss bestimmt. Der Repräsentant darf zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 36. Lebensjahr nicht vollendet haben.
5. Die Ortsgruppe verpflichtet sich regelmäßig im Kontakt mit dem nationalen Verantwortlichen für die Lokalgruppen zu sein.

Folgende Aufgaben soll der Vorstand von Coexister Germany e.V. erbringen:

1. Organisatorische Unterstützung für die Ortsgruppen
2. Inhaltliche und thematische Weiterbildungsmöglichkeiten
3. Abnahme von Verwaltungsaufgaben
4. interne und externe Kommunikation

§ 11 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere eins zu den Vereinszielen schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, jegliches diskriminierendes Verhalten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 12 (Beiträge)

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und die Zahlungsmodalität bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in Form einer Kostensatzung in einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung sollte einen vergünstigten Jahresbeitrag für Minderjährige, Auszubildende/Studierende, Menschen mit Behinderung und Sozialhilfe-Empfängern beschließen.

§ 13 (Organe des Vereins)

die Mitgliederversammlung.

der Vorstand.

der Beirat.

§ 14 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung kann auch digital stattfinden. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder von Coexisterte Germany e.V.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Erwünscht ist die Teilnahme jeweils eines Repräsentanten jeder lokalen Ortsgruppe.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied eröffnet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Der Vorstand hat grundsätzlich die Leitung über die Mitgliederversammlung. Er kann die Leitung der Mitgliederversammlung nach eigenem Ermessen delegieren.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht mindestens aus den beiden Vorsitzenden und einer weiteren verantwortlichen Person (insbesondere Schatzmeister:in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus können sich auch Personen weiterer Verantwortlichkeiten in den vertretungsberechtigten Vorstand wählen lassen, die dann auch im Vereinsregister stehen.

Die im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB gesetzlich vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand soll aus Menschen unterschiedlichen Geschlechts und unterschiedlicher Glaubensrichtungen bzw. Weltanschauungen bestehen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Passiv wahlberechtigt sind Personen, die zum Zeitpunkt des Amtsantrittes das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Wahl wird von der Versammlungsleitung durchgeführt. Jedes Mitglied kann sich für ein Vorstandsamt bewerben oder dafür vorgeschlagen werden, sofern es passiv wahlberechtigt ist. Die Mitgliederversammlung stimmt über jeden Bewerber ab.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Coexister France Association, Chez Kiwanda, 50 rue de Montreuil – 75011 Paris – France zu, welche dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 (Inkrafttreten)

Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

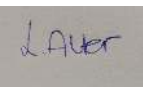
§ 18 (Werte)

Die aufgelisteten Werte in der Präambel sind bindend und wirkend für Coexist Germany e. V. Mögliche Verstöße gegen diese Regeln können bei dem Vorstand gemeldet werden, welche dann verfolgt werden. Ein Verstoß der Werte kann zum Ausstoß des Vereins führen. Das Ergebnis muss während der Mitgliederversammlung präsentiert werden.

Ort, Datum

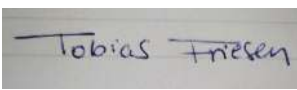
Berlin, den 28.02.2021

Sherin Ahmed 

Lara Alter 


Lukas Beigel 

Carolin Hillenbrand 

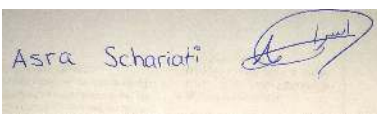
Tobias Friesen 

Maximilian Lohnen 


Stefanie Meyer 

Sarah Rahmani 

Angelika Rüger 

Asra Schariati 

Theodor Serbul 

Yannis Umlauf 

Anhang: Grundsatzprogramm

DIVERSITÄT

Diversität in all ihren Formen ist zunächst einmal eine Realität, ein allgemeiner Zustand. Sie ist eine Chance, Begegnungen und Lernerfahrungen zu ermöglichen. Sie ist ein Mittel und nicht ein Hindernis für die Einheit. Sie ist ein Reichtum für die Menschheit, da sie Teil des immateriellen Erbes ist. Deshalb streben wir Einheit in der Vielfalt an.

EINHEIT

Die Einheit ist nicht einzigartig und homogen. Es handelt sich hierbei um eine Gemeinschaft zwischen Menschen verschiedener Identitäten, unterschiedlicher Herkunft, Geschichten, Glaubensrichtungen und Überzeugungen. Vereint durch Differenzen - das Gegenteil von Vielfalt ist nicht Einheit, sondern Spaltung. Einheit schließt alle Formen der Böswilligkeit oder Heuchelei aus. Sie basiert auf Wohlwollen, gewaltfreien Konfliktlösungen und dem grundsätzlichen Respekt vor jedem Menschen in seiner Integrität und seinem Dasein. Das ist der Zweck einer jeden Gesellschaft.

FREIHEIT

Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit sind grundlegende Prinzipien der Menschenrechte. Jeder Mensch hat die Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben, ohne Stigmatisierung, Diskriminierung oder Entzug von Rechten zu riskieren. Die allgemein anerkannten Menschenrechte sind die Basis unseres Handelns.

INKLUSIVE IDENTITÄT

Die Identität ist ein grundlegender Bestandteil des Individuums. Sie ist nicht monolithisch, sondern kann multipel sein. Sie bringt verschiedene Realitäten zusammen: religiöse, nationale, kulturelle, sprachliche und andere. Unsere Identitäten verstehen wir als inklusiv: als Quellen der Erfüllung und Verwurzelung, die uns befähigen, uns den anderen zu öffnen und deren Identitäten kennenzulernen.

GESCHWISTERLICHKEIT

Geschwisterlichkeit bedeutet ein Zusammenleben des Miteinanders und nicht Gegen- oder Nebeneinanders. Dabei wollen wir uns als Menschen auf Augenhöhe begegnen und sowohl unsere materiellen, als auch spirituellen Dimensionen und Bedürfnisse wahrnehmen und miteinander teilen.

AUFRICHTIGKEIT

Wir wollen uns mit Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit begegnen. Das bedeutet, dass wir von jeglicher Form von Bekehrung absehen und dass wir die anderen in ihren Überzeugungen annehmen, solange diese auf einer gegenseitigen Akzeptanz beruhen.